

Vereinsatzung

Art. 1 Name, Sitz, Zweck

Der „Verein Akademie für Helden“ besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Montlingen. Er unterstützt die Realisierung des Konzeptes „Circle of Life“ zur ganzheitlichen Arbeit mit Menschen und fördert diesbezüglich Leben, Körperbewusstsein, gesunden Menschenverstand, soziale Kompetenz, Sinnsuche, Kultur und Kunst. In diesem Sinne führt der Verein Veranstaltungen und Projekte zum persönlichen Wachstum, zur Vernetzung von Lebensbereichen, für eine bewusste integrale Lebenspraxis, Bildung und Gesundheit durch. Jeder hat das Potenzial ein Held zu sein.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. In Verwirklichung seiner Satzungszwecke wird der Verein im In- und Ausland tätig. Er arbeitet mit Menschen, Institutionen und Unternehmen zusammen, die die Satzungszwecke unterstützen oder selbst im Sinne der Satzung tätig werden.

Art. 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern. **Aktivmitglieder** verpflichten sich, aktiv an der Vereinstätigkeit teilzunehmen, besitzen Stimmrecht und können die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. **Passivmitglieder** unterstützen den Verein ideell und finanziell, sie besitzen kein Stimmrecht. **Gönnermitglieder** besitzen Stimmrecht und unterstützen den Verein mit einem Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht. Eine **Ehrenmitgliedschaft** kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben.

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Annahme des ausgefüllten Mitgliedsantrages durch den Vorstand. Vereinsmitglieder erkennen die ethischen Grundregeln des Vereins als Basis an, welche Bestandteil des Mitgliedsantrages sind. Der Vorstand kann ein Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Halbjahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Ein automatischer Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn der Mitgliedsbeitrag für 1 Jahr nicht gezahlt wurde. Mitglieder, die dem Vereinszweck entgegenhandeln und dadurch dem Ansehen des Vereins schaden, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Eine Angabe von Gründen ist zwingend erforderlich.

Art. 3 Finanzierung

Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen und Dienstleistungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden, Sponsorenbeiträge
- Vermächtnisse, Schenkungen

Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einem Jahresbeitrag. Die Mitgliederbeiträge werden vom Vereinsvorstand festgelegt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



Art. 4 Organe

- Organe des Vereins sind
- a. Die Mitgliederversammlung (MV)
 - b. Der Vorstand

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Massgebend für die Frist ist bei Einladung bei Post der Tag des Poststempels bzw. das Ausgangsdatum der Email. Anträge von Mitgliedern, die über die Tagesordnung hinaus auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich mitzuteilen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 1/4 der Mitglieder einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen ist und mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Kann die Beschlussfähigkeit nach 2 Versuchen nicht hergestellt werden, ist die Mitgliederversammlung mit Anwesenheit von mindestens 25 % der Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden als Mitglieder durch ihre gesetzlichen Organe vertreten. Dem Präsidenten steht bei Abstimmungen ein Vetorecht zu.

Die Mitgliederversammlung kann auch in Form moderner Medien erfolgen.

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied welches durch den Präsidenten festgelegt wird.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3, 5 oder 7 Mitgliedern und führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet den Präsidenten.

Der Vorstand besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Besteht der Vorstand aus 3 Mitgliedern, kann eines der Mitglieder Ehrenmitglied sein. Besteht er aus 5 oder 7 Mitgliedern dürfen 2 Ehrenmitglieder Teil des Vorstandes sein.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich alleine.

Die Vereinsarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Tätigkeit des Vorstandes und im besonderen Masse aktiver Vereinsmitglieder kann bei Bedarf entsprechend honoriert werden. Der Vorstand kann für die Erreichung des Vereinszwecks Personen gegen eine angemessene Vergütung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Zur Regelung der Zusammenarbeit erlässt der Vorstand ein Geschäftsreglement.

Art. 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen.

Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist mit einer Frist von 4 Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung mit diesem Zweck einzuladen, die ohne weitere Begrenzung beschlussfähig ist.

Die Auflösung ist auch möglich, wenn der Förderbedarf für das Konzept „Circle of Life“ nicht mehr besteht.

Jeder hat die Chance, ein Held zu sein. Herzlich Willkommen.

